

# **Hafenordnung des MYC Kachlet**

(lt. Beschluss GV v. 3.2.2017)

Die Hafenordnung regelt die Nutzung der Anlagen und das Verhalten im Hafengebiet sowie auf dem gesamten Vereinsgelände einschließlich der Gebäude.

Die Hafenordnung ist für alle Vereinsmitglieder des MYC Kachlet sowie für alle Gäste verbindlich.

## **§ 1 Allgemeine Hinweise**

- 1) Die Teilnahme am Wassersport erfordert im Hafen kameradschaftliches Verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Sicherheitsbewusstsein.
- 2) Grundsätzlich hat sich jedes Mitglied und jeder Gast auf dem Gelände des MYC Kachlet so zu verhalten, dass er/sie nicht in Gefahr gerät oder andere in Gefahr bringt.
- 3) Mitglieder, die Gäste mitbringen sind für deren ordnungsgemäßes Verhalten mitverantwortlich.
- 4) Die Benützung sämtlicher Clubanlagen erfolgt auf eigenes Risiko und der Vorstand des MYC Kachlet übernimmt keinerlei Haftung für eventuell entstandene Sach- bzw. Personenschäden jeglicher Art.
- 5) Der MYC Kachlet übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigung oder den Verlust des Bootes, des Anhängers, des Kraftfahrzeuges oder anderer Fahrnisse aus welchem Grund auch immer. Auch eine Haftung für Unfälle, Verletzungen, Gesundheitsschäden die sich im Bereich des Clubgeländes ereignen sollten, ist seitens des MYC Kachlet ausgeschlossen. Der Einsteller nimmt zu Kenntnis, dass das Clubgelände grundsätzlich unbeaufsichtigt ist, und der MYC Kachlet keine wie immer geartete Haftung, insbesondere auch nicht aus einer Aufsichtspflicht, einer Verkehrssicherungspflicht, oder sonstigen vertraglichen Nebenverpflichtungen übernimmt, und seitens MYC Kachlet keine Versicherung weder für eingestellte Boote noch für eingestellte Fahrzeuge besteht.
- 6) Jeder Schiffseigner hat eine geeignete Haftpflichtversicherung für sein Boot abzuschließen. Der Nachweis der Versicherung ist vor Saisonbeginn jährlich dem Vorstand unaufgefordert vorzulegen.

## **§ 2 Brandschutz**

- 1) Jeder ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass es zu keinem Brand kommen kann. Bei Bränden ist jeder verpflichtet, mit allen geeigneten Mitteln zu versuchen, den Brand zu löschen oder seine Ausdehnung so lange zu verhindern, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen, bis die Feuerwehr am Brandort eintrifft.
- 2) Feuerlöschgeräte, Hauptschalter, Absperrhähne und Tore dürfen nicht verstellt werden.

## **§ 3 Elektrische Anlagen**

- 1) Jeder ist eigenverantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand der von ihm verwendeten Elektrogeräte bzw. Anlagen und die Einhaltung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Eigenmächtige Änderungen an der Elektroanlage sind verboten.
- 3) Elektrischer Strom für die Versorgung der Boote darf nur aus den dafür eingerichteten Zählerkästen und durch den Hafenmeister zugeteilte Entnahmestelle (=Steckdose) entnommen werden. Der verbrauchte Strom wird auf Grund der vom Zähler registrierten Verbrauchswerte gesondert abgerechnet.
- 4) Stromkabel sind so zu verlegen, dass keine Stolperfallen entstehen können.

- 5) Unberechtigt entnommener Strom ist pro Tag mit einer Pauschale in der Höhe von 10,- € zu begleichen. Unberechtigte Stromentnahme ist Diebstahl und kann im Wiederholungsfalle zum Ausschluss aus dem Club führen.

## **§ 4 Steganlagen**

- 1) Das Benützungsrecht auf einen auf Antrag und nach Maßgabe der vorhandenen Platzangebote zugewiesenen Liegeplätze wird durch die fristgerechte Bezahlung der festgesetzten Einstellgebühr erworben und ist nicht übertragbar.
- 2) Der Liegeplatzbenützer verpflichtet sich seinen Platz in Ordnung zu halten, die Steganlage von herumliegenden Gegenständen freizuhalten und jedwede Beschädigung der Anlage zu vermeiden.
- 3) Vollmitglieder mit Boot, die ein Anrecht auf einen Liegeplatz haben, diesen aber in einer Saison, oder längere Zeit nicht nutzen, sollten dies dem Vorstand vorher anzeigen. Der Liegeplatz kann dann mit Einverständnis des Liegeplatzbenützers vom Vorstand nur für die nicht genutzte Zeit anderweitig vergeben werden. Eine Rückerstattung von Kosten erfolgt nicht.
- 4) Zugewiesene Liegeplätze dürfen nur mit Zustimmung des Hafenmeisters gewechselt werden.
- 5) Beim Kauf eines Bootes mit einer Länge von mehr als 8 Meter muß unbedingt vorher vom Vorstand genehmigt werden, damit für einen entsprechenden Liegeplatz gesorgt werden kann.
- 6) Damit die Gäste-Steganlage ihrem eigentlichen Zweck gewidmet bleiben kann, werden aus Platzgründen nur mehr zwei Boote mit einer Länge über 10,00 Meter bis höchstens 12,50 Meter genehmigt. Erst wenn die Anzahl der Boote über 10 Meter verringert ist, kann über Ersuchen an den Vorstand wieder ein Boot genehmigt werden. Die Anzahl der Boote über 10 Meter ist auf 2 Stück begrenzt. Es besteht kein Anrecht auf einen Liegeplatz über 8 Meter. Als Längenangabe dienen die Angaben der "LüA, Länge über Alles" lt. Zulassungsurkunde. Damit ist gewährleistet, dass auch andere Mitglieder zumindest früher oder später die Möglichkeit haben, sich zu vergrößern.
- 7) Zum Festmachen von Booten dürfen nur die hierfür vorgesehenen Vorrichtungen (Poller, Klampen, Ringe) benutzt werden. Das selbständige Anbringen zusätzlicher Anbauten am Steg bedarf zuvor der Zustimmung des Hafenmeisters.
- 8) Boote müssen fest und sicher, jedoch so vertäut werden, dass die Befestigung – wenn nötig - von dazu befugten Personen gelöst werden kann und das Loswerfen anderer Fahrzeuge nicht behindert wird. Leinen sind so anzubringen, dass keine Stolperfallen entstehen können.
- 9) Vor dem Wintereinbruch sind alle Boote vom Steg zu entfernen. Der letzte Krantermin im Jahr wird mit der jährl. Info-Broschüre bekanntgegeben.

## **§ 5 Clubanlage**

### ***Verhalten bei Fahrten im Hafengebiet***

- 1) Fahrzeuge sind so zu bewegen, dass kein schädlicher Sog oder Wellenschlag entsteht und die Hafenanlagen oder andere Fahrzeuge nicht beschädigt oder gefährdet werden.
- 2) Fahrten im Hafen sind auf das notwendige Maß (Ein- und Auslaufen) zu beschränken. Dies gilt auch für das Laufenlassen von Motoren.

## ***Reinhalten der Clubanlage***

- 1) Jegliche Verunreinigung der Clubanlage ist verboten.
- 2) Wer Clubeigentum verunreinigt hat dieses auch zu reinigen.
- 3) Die Liegeplatzbenützer haben regelmäßig dafür zu sorgen, dass die Steganlage um den ihnen zugewiesenen Liegeplatz sauber gehalten wird.
- 4) Feste Stoffe aller Art dürfen nicht in das Hafengewässer eingebracht werden. Sie dürfen nur sortiert in den zur Verfügung gestellten Müllcontainern abgelegt werden. Flüssige wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Chemikalien, Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte, Brennstoffe, Gifte sowie mit wassergefährdenden Stoffen vermischte Bilgen-, Ballast- und Tankwaschwässer, dürfen in das Hafengewässer weder gelenzt noch abgeleitet werden. Abwässer aus Schiffen dürfen nicht in das Hafengewässer abgeleitet werden.
- 5) Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer, so hat der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige unverzüglich den Vorstand oder die Wasserschutzpolizei zu benachrichtigen. Unbeschadet von Sofortmaßnahmen, die von ihnen selbst durchzuführen sind, haben sie nach Weisung der zuständigen Behörde die ausgetretenen Stoffe zu entfernen.
- 6) Sollte es beim Tanken passieren, dass doch einige Tropfen Treibstoff in das Gewässer gelangen, so hat es sich als Nützlich erwiesen eine Flasche Geschirrspülmittel (Priel) in einer Sprühflasche an Board mitzuführen um damit den ausgetretenen Treibstoff zu binden.
- 7) Es ist nicht gestattet Müll, der nicht im Zuge der Liegeplatzbenützung anfällt in denen im Clubgelände aufgestellten Containern zu entsorgen.

## ***Haustiere***

- 1) Haustiere sind am Clubgelände und im Clubhaus an der Leine zu führen.
- 2) Verunreinigungen durch Hunde sind vom Besitzer unverzüglich zu entfernen.
- 3) Werden Hunde nicht an der Leine geführt und Verunreinigungen nicht sofort entfernt hat der Vorstand das Recht den Gast vom Clubgelände zu verweisen bzw. nach einer schriftlichen Verwarnung den Ausschluss vom MYCK einzuleiten.

## ***Spielplatz***

- 2) Für unsere kleinen Gäste gibt es eine Schaukel. Eltern haften für ihre Kinder.

## ***Nutzung des Clubhauses***

- 1) Die Nutzung des Clubhauses steht jedem Vollmitglied auch mit seinen Gästen zu.
- 2) Eine außergewöhnliche Nutzung für private Feiern bedarf einer Genehmigung durch den Vorstand. Die Veranstaltung ist rechtzeitig bekannt zu geben. Vollmitglieder haben grundsätzlich auch bei privaten Feiern Zugang zum Clubhaus.
- 3) Reinigungskosten bei besonderer Verschmutzung sowie Kosten für beschädigtes Inventar sind extra zu bezahlen.

## ***Abstellplätze für Fahrzeuge und Anhänger***

- 1) Jedem Vollmitglied steht ein Abstellplatz für Bootsanhänger oder LKW-Bootstransporter zur Verfügung.
- 2) Bootsanhänger und LKW-Bootstransporter dürfen nur an den durch den Hafenmeister zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.

- 3) Der Abstellplatz ist in angemessenem Zeitraum selbstständig zu mähen und von jeglichem Unrat freizuhalten. Ein Rasenmäher steht in der von Vollmitgliedern zugänglichen Garage zur Verfügung.
- 4) Für das Abstellen eines zweiten Bootes bzw. Trailers wird halbjährlich eine Gebühr eingehoben.

## **§ 6 Kran**

### ***Kranordnung***

- 1) Zur Bedienung des Kranes sind ausschließlich jene Vollmitglieder des MYCK berechtigt, die zur Bedienung des Kranes eingeschult wurden und der BH Urfahr-Umgebung namhaft gemacht wurden. Sie werden in der Folge "Kranbefugte" genannt.
- 2) Die maximale Belastbarkeit des Kranes beträgt 10 Tonnen.
- 3) Alle Personen, sowohl Berechtigte als auch Hilfspersonen, die an der Kranung beteiligt sind, müssen die Übersicht über das gesamte Kranungsareal haben und die Kranung sofort unterbrechen, wenn diese Voraussetzung nicht mehr gegeben ist. Alle nicht an der Manipulation Beteiligten, müssen auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand verwiesen werden.
- 4) Der Aufenthalt unter der schwebenden Last bzw. unter dem Kranausleger ist strengsten verboten.
- 5) Während der Kranung darf sich keine Person auf dem Boot aufhalten.
- 6) Die Boote sind am Kran so zu befestigen, dass ein Loslösen mit Sicherheit vermieden werden kann. Für die Befestigung ist der Bootseigner verantwortlich.
- 7) Bei Nacht, das ist die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, und bei unsichtiger Witterung darf der Kran nur in Notfällen betrieben werden. In diesem Fall muss der gesamte Bereich des Kranes gut beleuchtet werden.
- 8) Wird durch die Kranung der Bootsverkehr im Hafen beeinträchtigt, ist das Einvernehmen mit dem Bootsführer am Wasser herzustellen.
- 9) Für eine geplante Kranung ist in Absprache mit einem Kranbefugten ein Termin zu vereinbaren. Fixe Kranzeiten sind nicht vorgesehen.
- 10) Der Kran dient ausschließlich dem Ein- und Aussetzen von Motorbooten.
- 11) Nach der Kranung ist der Kran wieder in seine Ruheposition zu stellen und zu sichern. Das Gelände ist sofort freizumachen und jegliche Verunreinigung zu beseitigen.
- 12) Jede Kranung muss zu Kontrollzwecken unter Angabe des Namens des Bootseigners und des Kranbefugten, Kennzeichen- Größe- Gewicht- des Bootes, Uhrzeit und eventuelle besondere Vorkommnisse in das Kranbuch eingetragen werden.
- 13) Der Vorstand hat das Recht an bestimmten Tagen das Kranen zu verbieten.
- 14) Reinigen und Reparatur des Bootes als schwebende Last ist strengstens verboten.
- 15) Jede Beschädigung der Krananlage ist unverzüglich dem Clubvorstand zu melden und die Krananlage so abzusichern, dass andere, von der Beschädigung nichts wissenden Clubmitgliedern eine weitere Benützung der Krananlage nicht möglich ist.
- 16) In Notfällen ist jedes Clubmitglied verpflichtet bestmögliche Hilfe zu leisten und alles zu tun, um Schaden an Personen und Sachen zu verhindern.
- 17) Von jedem Kranbenützer wird erwartet sich kollegial, hilfsbereit und besonnen zu benehmen, um ein rasches, klagloses und unfallfreies Kranen zu ermöglichen.
- 18) Verstöße gegen die Kranordnung führen bei Wiederholung oder bei schwerem Verstoß zum Kranverbot.
- 19) Wenn die vorgeschriebenen Beiträge nicht bezahlt sind kann eine Kranung verweigert werden.

## **§ 7 Wohnmobile**

Wohnmobile dürfen nur an den vom Hafenmeister bzw. Gästewart zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.

## **§ 8 Sonstiges**

- 1) Es ist beim MYC Kachlet Tradition, dass ein neues Clubmitglied eine kleine Einstandsfeier veranstaltet. Natürlich stehen die Mitglieder gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.
- 2) „Wer den Schaden hat der hat auch den Spott“ so ist es gemäß dem Sprichwort üblich, dass für einen unfreiwilligen Sturz ins Wasser ein Fass Bier spendiert wird.